



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 17. Juli 2024

Nummer 28

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Fortschreibung von Erstattungspauschalen	546
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Aufhebung des Verbotes, Saufänge ohne vorangegangenes Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde zu betreiben, und zur Aufhebung des Verbotes, auf Schwarzwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm im Rahmen der Fangjagd zu schießen sowie die vorgeschriebenen Energiewerte zu unterschreiten	546
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz	551
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz	552
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Landeslabor Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023	554

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Fortschreibung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
Vom 3. Juli 2024

Auf Grund des § 13 Absatz 6 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung vom 20. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 56), die zuletzt durch Artikel 92 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 36) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1. Die Pauschale nach § 4 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2024 2.936 Euro.
2. Die Pauschale nach § 5 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2024:

Landkreis (LK)/ kreisfreie Stadt	Unterbringung in Gemeinschafts- unterkunft oder Wohnungsverbund	Unterbringung in Wohnung
Stadt Brandenburg an der Havel	7.225,86 EUR	7.038,52 EUR
Stadt Cottbus	7.316,86 EUR	7.263,52 EUR
Stadt Frankfurt (Oder)	7.225,86 EUR	7.005,52 EUR
Stadt Potsdam	7.316,86 EUR	7.374,52 EUR
LK Barnim	7.192,86 EUR	7.038,52 EUR
LK Dahme- Spreewald	7.225,86 EUR	7.263,52 EUR
LK Elbe-Elster	7.225,86 EUR	7.038,52 EUR
LK Havelland	7.225,86 EUR	7.263,52 EUR
LK Märkisch- Oderland	7.225,86 EUR	7.038,52 EUR
LK Oberhavel	7.225,86 EUR	7.129,52 EUR
LK Oberspreewald- Lausitz	7.192,86 EUR	7.038,52 EUR
LK Oder-Spree	7.316,86 EUR	7.374,52 EUR
LK Ostprignitz- Ruppin	7.225,86 EUR	7.038,52 EUR
LK Potsdam- Mittelmark	7.316,86 EUR	7.263,52 EUR
LK Prignitz	7.316,86 EUR	7.374,52 EUR
LK Spree-Neiße	7.225,86 EUR	7.038,52 EUR
LK Teltow- Fläming	7.192,86 EUR	7.038,52 EUR
LK Uckermark	7.316,86 EUR	7.374,52 EUR

3. Die Pauschale nach § 5 Absatz 3 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2024 4.764 Euro.
4. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2024 935 Euro.
5. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2024 80.193 Euro.
6. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2024 80.193 Euro.
7. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 7 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2024 2.092 Euro.
8. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 8 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2024 bis zu 234.960 Euro.
9. Die Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2024 28,79 Euro.

**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
zur Aufhebung des Verbotes, Saufänge
ohne vorangegangenes Genehmigungsverfahren
der zuständigen Behörde zu betreiben,
und zur Aufhebung des Verbotes,
auf Schwarzwild mit Büchsenpatronen
unter einem Kaliber von 6,5 mm
im Rahmen der Fangjagd zu schießen
sowie die vorgeschriebenen Energiewerte
zu unterschreiten**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 31. Mai 2024

Auf der Grundlage von § 58 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) sowie § 19 Absatz 1 Nummer 2b und 7 sowie Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in

Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Verbot, Saufänge ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu betreiben, wird aufgehoben. Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 7 BJagdG in Verbindung mit § 26 Absatz 2 BbgJagdG dürfen Saufänge ohne vorangegangene Beantragung und Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde betrieben werden. Ein Widerruf aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten.
2. Das Verbot, auf Schwarzwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen und die vorgeschriebenen Energiewerte im Rahmen der Fangjagd zu unterschreiten, wird aufgehoben. Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 2b und Absatz 3 BJagdG in Verbindung mit § 26 Absatz 2 BbgJagdG darf Schwarzwild im Rahmen der Fangjagd mit Munition in einem Kaliber unter 6,5 mm erlegt werden. Die Aufhebung des Verbotes bezieht sich ausschließlich auf das in dem Saufang gefangene Schwarzwild. Das kleinste zu verwendende Kaliber muss einen Geschossdurchmesser von mindestens 5,6 mm und eine Mündungsenergie, die mindestens der Mündungsenergie der .22 Win. Mag. entspricht, aufweisen. Zulässig ist ebenso die Verwendung bleihaltiger Munition im Kaliber .22 lfb beziehungsweise .22 LR.
3. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erstreckt sich über die Landkreise Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oder-Spree, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Märkisch-Oderland, Barnim und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus, so lange diese im Rahmen des Geltungszeitraumes direkt von der Festlegung einer Restriktionszone nach der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV 1988) betroffen sind.
4. Die Bauweise der Saufänge richtet sich nach den im Praxisleitfaden „Der Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen vor dem Hintergrund des Seuchenzuges der Afrikanischen Schweinepest“ (Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz [MLUK], März 2022) dargestellten Modellen. Ein Saufang besteht jeweils aus einer Fangvorrichtung sowie der für die Anlockung des Schwarzwildes notwendigen Fütterungsvorrichtung (zum Beispiel ein Futterautomat). Saufang und Futterautomat bilden eine Einheit. Die Verwendung eines Futterautomaten dient dabei dem ordnungsgemäßen Betrieb des Fanges und stellt keinen Verstoß gegen das Verbot zur Verwendung von mechanischen Fütterungseinrichtungen gemäß § 7 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) dar.

Die Auslösung des Schließmechanismus der Fangvorrichtung erfolgt manuell beziehungsweise mit einer der im Kapitel 5 des Praxisleitfadens vorgestellten Steuerungen. Der Zugriff auf den fängisch gestellten Saufang muss zu jeder Zeit durch den Fangbetreiber gewährleistet sein.

Die Vorgaben des Praxisleitfadens hinsichtlich der Unterhaltung eines Saufanges sind zwingend einzuhalten.

Das gefangene Schwarzwild ist unmittelbar nach dem Fang tierschutzgerecht zu töten. Die Erlegung des gefangenen Schwarzwildes hat mit einem Schuss auf die Hirnregion zu erfolgen. Zulässig ist die Verwendung von bleihaltiger Munition im Kaliber .22 lfb beziehungsweise .22 LR oder von Munition, die einen Geschossdurchmesser von mindestens 5,6 mm und eine Mündungsenergie aufweist, die mindestens jener des Kalibers .22 Win. Mag. entspricht.

5. Der Betrieb eines Saufanges ist der obersten Jagdbehörde unter Verwendung des Anzeigeformulars, abrufbar auf der Homepage des MLUK, vor Beginn der Inbetriebnahme schriftlich per Post oder E-Mail anzuzeigen. Folgende Angaben sind durch den Saufangbetreiber zu machen:
 - Vor- und Zuname des hauptverantwortlichen Saufangbetreibers
 - Anschrift
 - Jagdscheinnummer sowie zuständige untere Jagdbehörde
 - Name/Nummer Jagdbezirk beziehungsweise Angabe befriedeter Bezirk, in welchem der Fang betrieben wird
 - Benennung der mitverantwortlichen Saufangbetreiber (Vor-, Zuname; Anschrift, Jagdscheinnummer und zuständige Jagdbehörde)
 - Einverständniserklärung, dass die persönlichen Kontaktdaten erfasst und gespeichert sowie im Bedarfsfall an die zuständige Veterinärbehörde übermittelt werden.

Auf Anfrage der obersten Jagdbehörde sind die aktuellen Saufangstandorte sowie die Fangergebnisse innerhalb von 24 Stunden nach Anfrage der Behörde mitzuteilen. Die Saufangbetreiber sind verpflichtet, die mit der Falle gefangenen und erlegten Stücke in der Streckenliste des Onlineportals Jagdstatistik unter der Erlegungsart „Falle“ zu führen.

6. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. März 2026.
7. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als öffentlich bekanntgegeben (§ 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG]). Sie tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Oberste Jagdbehörde
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam

Dienstszitz:
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam

montags bis donnerstags von 10 bis 15 Uhr
freitags von 10 bis 14 Uhr

9. Begründung

Die oberste Jagdbehörde hat gemäß § 58 und § 26 BbgJagdG die Befugnis, in bestimmten Gebieten und aus besonderen Gründen, insbesondere zur Bekämpfung von Wildseuchen, die Verbote des § 19 Absatz 1 BJagdG örtlich und zeitweise einzuschränken. Der Ausbruch der afrikanischen Schweinepest (ASP) in Brandenburg wurde am 10. September 2020 durch das nationale Referenzlabor am Friedrich-Löffler-Institut amtlich bestätigt. Dem Land Brandenburg kommt hinsichtlich der Bekämpfung und der Verhinderung der Ausbreitung der Seuche eine überregional bedeutsame Rolle zu.

Die Einschleppung der Seuche in die Wildschweinbestände stellt auch für die Hausschweinbestände eine große Gefahr dar. Insbesondere schweinehaltende Betriebe leiden unter erheblichen Einschränkungen durch den Seuchenausbruch in Deutschland, allen voran die Betriebe im regionalen Einzugsbereich des Seuchengeschehens. Aber auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind durch die Restriktionen im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) und in der Pufferzone (Sperrzone I) direkt betroffen.

Aufgrund der überregionalen Bedeutung der ASP sind in Brandenburg alle notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten, welche die Seuche schnell und effektiv eindämmen und somit die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft sowie die internationalen Auswirkungen auf die deutsche Schweinehaltung reduzieren. Dazu zählen auch alle jagdlichen Maßnahmen zur Reduktion der Schwarzwildpopulation. Je geringer die Schwarzwilddichte, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung der Seuche von Tier zu Tier.

Das Seuchengeschehen in anderen Ländern hat deutlich gezeigt, dass nur sofortiges Handeln und konsequente Maßnahmen über einen entsprechend langen Zeitraum die Seuche aktiv bekämpfen können. Es ist deshalb besonders wichtig, den Jägern vor Ort, ohne Zeitverzug durch ein vorgeschaltetes Genehmigungsverfahren und Nachbeantragungen, die Möglichkeit einzuräumen, sich aktiv am Fang des Schwarzwildes und in die Reduktion des Schwarzwildbestandes durch den Fang mittels Saufängen einzubringen. Die Jagd mittels Fanganlage auf Schwarzwild ist eine Maßnahme mit sehr geringer Beunruhigung des Wildes und deshalb bevorzugt einzusetzen.

Aufgrund der aus tierseuchenrechtlicher und ökonomischer Sicht bestehenden Notwendigkeit einer sofortigen, konsequenten Bekämpfung der ASP ist es erforderlich, die Jagd zunächst sehr umfangreich zu gestatten. Auf im Einzelfall bestehende zwingende Versagungsgründe kann durch einen Widerruf nach § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfGBbg reagiert werden.

Dieser war hier auch vorzubehalten, um die Überprüfung im Einzelfall im Sinne des § 26 Absatz 2 BbgJagdG zu ermöglichen. Versagungsgründe können in der Örtlichkeit liegen, in welcher der Saufang betrieben wird, sich aus den tierseuchenrechtlichen Regelungen ergeben und/oder in der Person des Fangbetreibers liegen. Angesichts der hohen Gefahr durch die ASP erscheint die Gefahr eines kurzzeitigen Betriebes eines Saufanges trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gering. Gleichzeitig mindert der Widerrufsvorbehalt ausdrücklich und von vornherein den Vertrauensschutz des Jagdausübungsberechtigten.

Aus tierschutzrechtlichen Erwägungen heraus ist es notwendig, die Bauweise und Funktion der Saufänge auf die im Praxisleitfaden ausführlich vorgestellten, beschriebenen und in der Praxis erprobten Modelle zu beschränken. Alle vorgestellten Modelle gewährleisten in ihrer Bauweise und Funktion einen tierschutzgerechten Fang des Schwarzwildes. Für die Tötung der Tiere ist die Vorgabe eines Mindestkalibers unerlässlich; dies dient der Sicherheit des Schützen bezüglich der Gefährdung durch abprallende Munitionsstücke und gewährleistet eine tierschutzgerechte Tötungswirkung der Munition beim Schwarzwild.

Die Anzeige über den Betrieb von Saufängen unter Verwendung des Formulars (Anlage) gewährleistet die Nachvollziehbarkeit eines jeden Einzelfalls. Damit wird gewährleistet, dass entsprechend der Regelung in § 26 Absatz 2 BbgJagdG die genaue Anzahl der Verfahren bekannt ist. Die oberste Jagdbehörde hat Kenntnis über die Anzahl der Saufänge und somit auch über die Anzahl der Abweichungen vom Verbot nach § 19 Absatz 1 Nummer 7 BJagdG.

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung berücksichtigt die Landkreise und kreisfreien Städte, die direkt von der Festlegung einer Restriktionszone nach der Schweinepest-Verordnung betroffen sind.

Das Betreiben von Saufängen in befriedeten Bezirken bedarf einer Genehmigung der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 5 Absatz 3 BbgJagdG.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 31. März 2026 befristet, mit der Begründung, dass die Fallwildsuche in den Seuchengebieten noch nicht abgeschlossen ist und mindestens ein Jahr ohne amtlich bestätigten ASP-Befund vergehen muss, bis für die Restriktionsgebiete eine Aufhebung der Schutzmaßnahmen zu prüfen sein wird. Bis dahin sind alle jagdlichen Maßnahmen zur Schwarzwildreduktion kontinuierlich umzusetzen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Sie ist notwendig, um die Ausbreitung der Seuche zu verhindern und infizierte Tiere zu fangen und zu erlegen. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage. Eine mögliche Verzögerung der Bejagungsmaßnahme steht im Widerspruch zur schnellen und effektiven Bekämpfung der Seuche. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass sich währenddessen der Erreger

unkontrolliert ausbreiten und auf Hausschweinbestände übergreifen kann.

Die Reduzierung der Schwarzwildpopulation mit allen jagdlich zur Verfügung stehenden Mitteln liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Ziel ist es, die Seuche einzudämmen und an ihrer Ausbreitung zu hindern. Dieses kann nur durch eine drastische Reduktion der Schwarzwildpopulation und die konsequente Entnahme infizierter Tiere gelingen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de benannten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung beantragt werden. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht in Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

zu stellen.

Potsdam, den 31. Mai 2024

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Im Auftrag

Dr. Carsten Leßner

Anlage

Anzeigeformular für den Betrieb von Saufängen

Anlage

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
 - Oberste Jagdbehörde -
 Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8
 14467 Potsdam

Anzeigeformular für den Betrieb von Saufängen**Antragsteller:**

Name

Vorname

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort

Jagdschein-Nr. ausstellende Behörde

Name des Jagdbezirks/befriedeten Bezirks

untere Jagdbehörde

Rechtsgrund der Jagdausübung (z. B. Jagdpächter)

mitverantwortliche Fangbetreiber:

Name, Vorname	Anschrift	Jagdschein-Nr.	Jagdberechtigung

Erklärungen:

Ich werde

- den Schwarzwildfang unter Beachtung örtlich rechtlicher Restriktionen (z. B. Naturschutz, Bergrecht) aufstellen und betreiben,
- ein im Praxisleitfaden „Der Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen vor dem Hintergrund des Seuchenzuges der Afrikanischen Schweinepest“ des MLUK vorgestelltes Fangsystem zum Lebendfang von Schwarzwild verwenden und
- die Auslösung der Falltür ausschließlich aufgrund aktiver Beobachtung sicherstellen.
- Für das Töten in der Fanganlage zeige ich die Verwendung von Munition mit Kaliber < 6,5 mm an.

Ich bin mit der elektronischen Erfassung und Speicherung meiner, mit diesem Antrag in Zusammenhang stehenden persönlichen Daten einverstanden sowie im Bedarfsfall mit der Weitergabe dieser an das zuständige Veterinäramt. Diese Daten sollen spätestens zum 1. April 2027 gelöscht werden.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum, Unterschrift Jagdgenossenschaft, Inhaber EJ

Die Anzeige des Betriebes eines Schwarzwildfanges erfolgt vor Inbetriebnahme in schriftlicher oder elektronischer Form per Post (Anschrift siehe oben) oder E-Mail an: Oberste.Jagdbehoerde@MLUK.Brandenburg.de.

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Juli 2024

Der Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück in der Gemarkung Trebitz, Flur 1, Flurstück 7/2 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma eno energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Turnerweg 8, 01097 Dresden wird die Genehmigung erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) mit der Bezeichnung TN1-03 auf dem Grundstück in 15868 Lieberose/Oberspreewald OT Trebitz, Gemarkung Trebitz, Flur 1, Flurstück 7/2 im unter Ziffer II und III beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung schließt andere, diese Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung mit Zulassung der Abweichung gemäß §§ 67 und 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche der WKA mit der Bezeichnung TN1-03 auf die Tiefe der kreisförmigen vom Rotor überstrichenen Fläche von 80,15 m),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter Ziffer II näher beschriebenen Umfang,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns Nr. 50.019.Z0/21/1.6.2V/T12 vom 10.02.2023 wird durch diese Entscheidung ersetzt.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [...] festgesetzt.
[...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsbescheid mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 18. Juli 2024 bis einschließlich 31. Juli 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> unter der **Vorhaben-ID Süd-G01921** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie
- im Amt Lieberose/Oberspreewald in der Stadt Lieberose, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose und im Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz und
- in der Stadt Friedland, Stadtverwaltung, Lindenstraße 13 in 15848 Friedland

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:
Telefon: 0355 4991-1421
oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- Amt Lieberose/Oberspreewald in Straupitz:
Telefon: 035475 863-0
und in der Stadt Lieberose:
Telefon: 033671 638-51
oder per E-Mail: amt@lieberose-oberspreewald.de,
- Stadt Friedland:
Telefon: 033676 609-10
oder per E-Mail: info@friedland-nl.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Juli 2024

Der Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück in der Gemarkung Trebitz, Flur 2, Flurstück 8 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma eno energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Turnerweg 8, 01097 Dresden wird die Genehmigung erteilt, die Windkraftanlage (WKA) mit der Bezeichnung TN2-03 auf dem Grundstück in 15868 Lieberose OT Trebitz, Gemarkung Trebitz, Flur 2, Flurstück 8 im unter Ziffer II und III beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung schließt andere, diese Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung mit Zulassung einer Abweichung gemäß §§ 67 und 6 Abs. 2 und 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) (Reduzierung der Abstandsfläche der WKA mit der Bezeichnung TN2-03 auf die Tiefe der kreisförmigen vom Rotor überstrichenen Fläche von 80,15 m),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter Ziffer II näher beschriebenen Umfang,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [...] festgesetzt.
[...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsbescheid mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 18. Juli 2024 bis einschließlich 31. Juli 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> unter der **Vorhaben-ID Süd-G02323** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie
- im Amt Lieberose/Oberspreewald in der Stadt Lieberose, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose und im Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz und
- in der Stadt Friedland, Stadtverwaltung, Lindenstraße 13 in 15848 Friedland

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:
Telefon: 0355 4991-1421
oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- Amt Lieberose/Oberspreewald in Straupitz:
Telefon: 035475 863-0
und in der Stadt Lieberose:
Telefon: 033671 638-51
oder per E-Mail: amt@lieberose-oberspreewald.de,
- Stadt Friedland:
Telefon: 033676 609-10
oder per E-Mail: info@friedland-nl.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Landeslabor Berlin-Brandenburg – Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - AöR
Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA	Stand 31. 12. 2023 EUR	Vergleich 31. 12. 2022 TEUR	PASSIVA	Stand 31. 12. 2023 EUR	Vergleich 31. 12. 2022 TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Anstaltskapital	15.368.988,25	15.369
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	123.355,08	404	II. Gewinnrücklagen		818 (818)
2. Geleistete Anzahlungen	868.106,29	576 (960)	1. Andere Gewinnrücklagen	817.571,76	
II. Sachanlagen			III. Bilanzgewinn	1.134.368,59	5.362
1. Technische Anlagen und Maschinen	16.239.657,00	14.550			(21.549)
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.894.247,16	2.141	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	17.320.928,60	9.482
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	292.153,98	123 (16.814) (17.794)	C. Rückstellungen	12.638.946,66	
	18.426.058,14	19.417.519,51	1. Steuerrückstellungen	0,00	25
			2. Sonstige Rückstellungen	4.267.566,82	3.659 (3.684)
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.937.281,78	6.913
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.094.025,05	1.140	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 6.937.281,78 (Vj: TEUR 6.913)		
2. Umlieferngeleistungen	5.227.912,56	4.873 (6.013)	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.457.632,60	629
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.457.632,60 (Vj: TEUR 629)		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	327.414,74	478	3. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerländern	3.568.304,15	2.958
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.568.304,15 (Vj: TEUR 2.958)		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	426.287,90	746	4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.610,46	3
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.610,46 (Vj: TEUR 3)		
III. Guthaben bei Kreditinstituten	753.702,64	(1.224)	davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		
	19.389.756,11	19.930	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)	11.964.828,99	(10.503)
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	309.355,20	257 (257)			
	46.192.271,07	45.218		46.192.271,07	45.218

**Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - AöR
Berlin**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**

	2023		Vergleich 2022
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse			
a) Umsatzerlöse auf der Grundlage des Staatsvertrages	55.377.453,98		53.610
b) sonstige Umsatzerlöse	<u>2.579.728,78</u>		3.609
		57.957.182,76	(57.219)
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		354.942,94	936
3. Sonstige betriebliche Erträge		864.592,85	1.706
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-5.892.350,22		-5.266
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-3.032.569,34</u>		-3.032
		-8.924.919,56	-(8.298)
5. Personalaufwand			
a) Gehälter und Besoldung	-26.861.874,87		-25.324
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 269.935,18 (Vj: TEUR 240)	<u>-5.234.112,26</u>		-5.016
		-32.095.987,13	-(30.340)
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-2.837.250,20</u>		-2.889
		-2.837.250,20	-(2.889)
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-15.930.129,51	-14.472
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj: TEUR 0) davon aus der Aufzinsung EUR 17.740,49 (Vj: TEUR 0)		237.663,31	2
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj: TEUR 0) davon aus der Aufzinsung EUR 0,00 (Vj: EUR 1.392,95)		0,00	-1
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-13.008,08	-22
11. Ergebnis nach Steuern		<u>-386.912,62</u>	<u>3.841</u>
12. Sonstige Steuern		-2.985,00	-4
13. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)		<u>-389.897,62</u>	<u>3.837</u>
14. Gewinnvortrag		5.361.644,41	2.958
15. Auskehrung an die Trägerländer		-3.837.378,20	-1.433
16. Bilanzgewinn		<u><u>1.134.368,59</u></u>	<u><u>5.362</u></u>

Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin

Testatsexemplar des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Landeslabor Berlin-Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Landeslabor Berlin-Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landeslabor Berlin-Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet

sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt

Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin

 Testatsexemplar des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023

ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten be-

steht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 21. Mai 2024

GAAP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Diplom-Kaufmann
Andreas van Riesen
Wirtschaftsprüfer

Diplom-Kaufmann
Jens Hagemann
Wirtschaftsprüfer

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.